

08

27.04.2018

INHALT

SEITE

- |  |    |
|--|----|
| 27. Zweite Änderungssatzung zur<br>Hauptsatzung der Kreisstadt Unna<br>vom 25. Juni 2014               | 75 |
| 28. Aufstellung und Öffentliche Auslegung<br>des Entwurfs der Außenbereichssat-<br>zung „Türkenstraße“ | 78 |

27.

**Bekanntmachung****Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Kreisstadt Unna  
vom 25. Juni 2014****Inhaltsübersicht**

Präambel .....	
§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz.....	
§ 18 Inkrafttreten	

**Präambel**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), nachfolgend GO NRW genannt, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW 2016, S. 966) hat der Rat der Kreisstadt Unna am 26. April 2018 die folgende Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 25. Juni 2014 beschlossen:

**§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO).
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Sitzungen von Beiräten und Arbeitskreisen, die durch Beschluss des Rates gebildet werden, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintreten des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.
- b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach Sozialgesetzbuch - Elftes Buch ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.
- (5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende Ausschüsse ausgenommen:
- Rechnungsprüfungsausschuss
  - Betriebsausschuss Stadtbetriebe Unna
  - Jugendhilfeausschuss
  - Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung
  - Ausschuss für die Volkshochschule
  - Ausschuss für Feuerschutz, Sicherheit und Ordnung
  - Ausschuss für Soziales und Senioren
  - Ausschuss für Umweltangelegenheiten
  - Kulturausschuss
  - Schulausschuss
  - Sportausschuss

**§ 18 Inkrafttreten**

Die Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Kreisstadt Unna vom 25. Juni 2014 tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Unna, den 26.04.2018

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Die zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Kreisstadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 26.04.2018

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl.KrStUN 08 – 27 / 27. April 2018

28.

**Bekanntmachung****Aufstellung und Öffentliche Auslegung des Entwurfs  
der Außenbereichssatzung „Türkenstraße“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 21.03.2018 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

1. Die Aufstellung einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB im Bereich Türkenstraße wird beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die Flurstücke bzw. Teilbereiche der Flurstücke 144, 145, 146/1, 146/2, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 497, 498, 606 (tlw.), 643, 682, 755 der Flur 23, Gemarkung Unna und 7, 284 und 285 der Flur 24 der Gemarkung Unna.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 35 Abs. 6 Satz 4 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich des Entwurfs zu der Außenbereichssatzung „Türkenstraße“ ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung „Türkenstraße“ inkl. Begründung liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

**07.05.2018 bis einschließlich 07.06.2018**

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

und

**freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Zusätzlich kann der Entwurf der Außenbereichssatzung „Türkenstraße“ inkl. Begründung im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse <http://www.unna.de> ist unter der Rubrik „Bauen und Wohnen, Wirtschaft, Umwelt“, Unterpunkt „Bebauungspläne“ eine Liste der Bebauungspläne im

laufenden Verfahren zu finden. Hier sind die Planunterlagen als download abrufbar.

Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Unna, den 26.04.2018

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

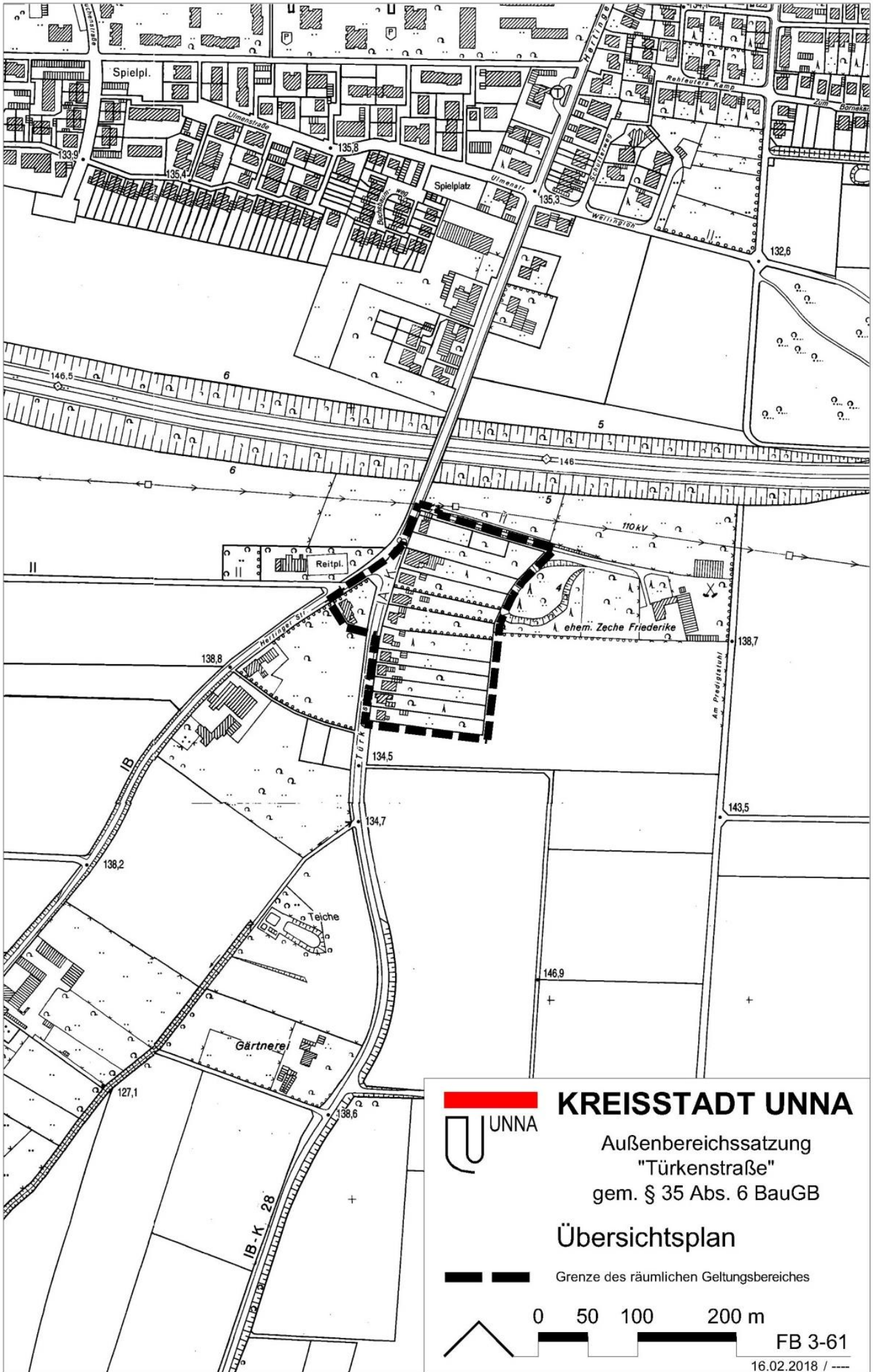
### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 21.03.2018 zur Aufstellung und Öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Außenbereichssatzung „Türkenstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unna, den 26.04.2018

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl.KrStUN 08 – 28 / 27. April 2018

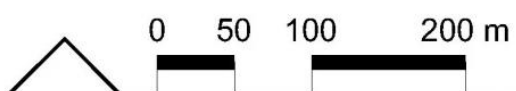


**KREISSTADT UNNA**

Außenbereichssatzung  
 "Türkenstraße"  
 gem. § 35 Abs. 6 BauGB

**Übersichtsplan**

**— — — — —** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



FB 3-61

16.02.2018 / ---